

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachungen.

Die Mißhandlungen und Quälereien, welche man zuweilen gegen unglückliche Thiere angewendet sieht und die eben so empörend als die öffentliche Sittlichkeit verlezend sind, sollen nach dem neuesten Criminalgesetzbuche Art. 310 mit Gefängniß bis zu Vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft werden.

Zur dießfalligen Aufsicht wurden die Obrigkeiten des dießseitigen Bezirks von mir unterm 1. Juny dießes Jahres im Kreisblatte Nr. 24 noch ausdrücklich angewiesen, so wie auch die Gensd'armerie dazu instruiert. Nachdem nun von den meisten Obrigkeiten durch Verfügungen und Anschläge auf den Inhalt jenes Artikels aufmerksam gemacht worden ist, finde ich mich bewogen, noch besonders das Publicum auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, der Anordnung des Criminalgesetzes aufs Pünktlichste, so wie in Allem, so auch hinsichtlich jenes Artikels nachzugehen und jeden wahren Menschenfreund aufzufordern, ihm bekannt werdende Verlezungen des Verbots anzuzeigen und zur gerechten Bestrafung zu bringen.

Chemnitz, den 25. Juny 1838.

Der Königl. Amtshauptmann,
C. v. Polenz.

Floßamtliche Bekanntmachung.

Der Königl. Holzhof zu Chemnitz wird mit dem 2. July wiederum eröffnet.

Der Verkauf muß bei den für die Aufbringung der Brennholz dermalen erschwerten Verhältnissen in der zeitherigen Maße beschränkt bleiben, wenn diese zu Gunsten der ärmern Bewohner von Chemnitz und der nächsten Umgebung eingerichtete Verkaufsanstalt erhalten werden soll.

Die Portionen sind hiernach auf

$\frac{1}{8}$ Elle oder $\frac{1}{4}$ Rftr., $\frac{1}{4}$ Elle oder $\frac{1}{2}$ Rftr. höchstens und dieß nöthigenfalls mit Vorbehalt des Widerrufs, ohne Ausnahme, wie zeither, bestimmt.

Die Anweisezeichen sind gegen sofortige Bezahlung in der Holzhof-Expedition wie zeither zu lösen, sind aber nur auf den Tag der Abholung gültig.

Die Expedition und der Holzhof sind mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich

von jetzt an bis Michaelis
des Vormittags von 7 bis 12 Uhr, des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,
von Michaelis bis Ostern

des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr
geöffnet. Außer diesen Stunden wird nicht expedirt.

Nach denen durch hohe Ministerialverfügung bis auf anderweite Anordnung jetzt bestimmten Verkaufspreisen kostet

hartes $\frac{1}{2}$ Holz
 $\frac{1}{4}$ Elle oder $\frac{1}{2}$ Rftr. 15 Gr., $\frac{1}{8}$ Elle oder $\frac{1}{4}$ Rftr. 7 Gr. 6 Pf.,

weiches $\frac{1}{2}$ Holz
 $\frac{1}{4}$ Elle oder $\frac{1}{2}$ Rftr. 14 Gr. 6 Pf., $\frac{1}{8}$ Elle oder $\frac{1}{4}$ Rftr. 7 Gr. 3 Pf.,

weiches $\frac{1}{4}$ Holz
 $\frac{1}{4}$ Elle oder $\frac{1}{2}$ Rftr. 10 Gr. 10 Pf., $\frac{1}{8}$ Elle oder $\frac{1}{4}$ Rftr. 5 Gr. 5 Pf.

in Conv. Geld oder Preuß. Courant nach dem gesetzlich bestimmten Agio. Zehn- und Zwanzigkreuzerstücke können höher nicht als zu 2 Gr. 8 Pf. und resp. 5 Gr. 4 Pf. angenommen werden.

Goerßdorf Blumenauer Floßamt zu Olbernhau, den 27. Juny 1838.

von Feilisch.
Walther.

Nr. 44.

Aller von Seiten der hiesigen Stadtsteuer-Einnahme erfolgten gütlichen Erinnerungen ungeachtet sind von mehreren hiesigen unansässigen Bürgern Bewerbs-Quatember-, so wie von ansässigen Bürgern Schock- und Quatembersteuern in Rest gelassen worden, weshalb wir uns veranlaßt finden, hiermit allen jenen Restanten bemerklich zu machen,